

# **Amtsblatt des Landkreises Passau**

---

**Nummer 2019-17**

**Ausgabe: 12.06.2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aidenbach für das Jahr 2019

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster für das Jahr 2019

Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Bad Füssing und Kirchham im Landkreis Passau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Haarbach für das Jahr 2019



---

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Aidenbach  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aidenbach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 598.500 Euro

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 71.300 Euro

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **436.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf **198** Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.202,02 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **99.700 Euro** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.  
Amtsblatt Nr. 2019-17

---

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Aidenbach, den 11.06.2019

Schulverband Aidenbach  
gez Karl Obermeier  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.05.2019, Aktenzeichen 941, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2019 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die **Haushaltssatzung 2019** wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bay SchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Aidenbach, den 11.06.2019

gez.  
Karl Obermeier  
Schulverbandsvorsitzender

---

## Bekanntmachung

der

## HAUSHALTSSATZUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster

Landkreis Passau

für das Haushaltsjahr 2019

### I.

Auf Grund der Art. 8 Abs.2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 des KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

---

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.387.050,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 100.000,00 EUR

ab.

**§ 2**

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4<sup>2)</sup>**

Verwaltungsgemeinschaftsumlage:

**1. Verwaltungsumlage**

**1.1** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2019** auf

1.191.250,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt. (**Verwaltungsumlage**).

**1.2.** Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2018** auf **6.197** Einwohner festgesetzt.

**1.3.** Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf festgesetzt.

129,23 EUR

( ungerundeter Wert = )

129,23011 EUR

**2. Investitionsumlage**

- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben
- Eine Investitionsumlage wird erhoben

**2.1** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2019** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt. (**Investitionsumlage**).

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2018** auf **6.197** Einwohner festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf festgesetzt.

0,00 EUR

0,0000 EUR

( ungerundeter Wert = )

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§ 6<sup>3)</sup>

**Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen**

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2019** in Kraft.

Rotthalmünster, den **04.06.2019**  
Verwaltungsgemeinschaft

Rotthalmünster

gez. Schönmoser  
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit **Schreiben vom 28.05.2019**, Aktenzeichen: **964** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG, in Verbindung mit Art. 67 u. 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung** einer Haushaltssatzung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster, gemäß Art. 65 GO, Art.10 VGemO, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 04.06.2019

Verwaltungsgemeinschaft  
Rotthalmünster

gez. Schönmoser  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

**Landratsamt Passau**

Az: 31-02 Apl. Nr. 0222

Vollzug der Gemeindeordnung (GO);  
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Bad Füssing und der Gemeinde Kirchham, Landkreis  
Passau

Vom 29. Mai 2019

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern  
erlässt das Landratsamt Passau folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Kirchham, Gemarkung Kirchham:

die Flst.-Nr. 261/21 mit einer Fläche von 0,0550 ha in die Flst.-Nr. 313/6,

die Flst.-Nr. 261/20 mit einer Fläche von 0,0180 ha in Flst.-Nr. 313/7,

die Flst.-Nr. 261/19 mit einer Fläche von 0,0046 ha in die Flst.-Nr. 313/ 8

die Flst.-Nr. 261/2 mit einer Fläche von 0,0112 ha in die Flst.-Nr. 313/ 9 und

die Flst.-Nr. 261/18 mit einer Fläche von 0,0081 ha in Flst.-Nr. 313/10,

jeweils der Gemarkung Safferstetten, Gemeinde Bad Füssing eingegliedert.

(2) Die Grenzen der Gemarkungen Kirchham und Safferstetten ändern sich entsprechend.

§ 2

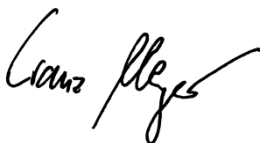
Das Umgliederungsgebiet ist in den amtlichen Unterlagen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und  
Vermessung Vilshofen an der Donau dokumentiert und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Passau, 29.05.2019

Landratsamt Passau



Meyer  
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Haarbach  
Landkreis Passau  
für das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

281.900 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

42.500 €

ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs ( Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

**235.000 €**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2018 von insgesamt 79 Verbandsschülern ( ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

**2.974,68 €.**

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2019 in Kraft.

Haarbach, den 04.06.2019

gez. Fritz Pflugbeil, Schulverbandsvorsitzender

**II.**

---

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile ( Schreiben des Landratsamtes Passau vom 21.05.2019, Az.: 941).

**III.**

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit amtlich bekannt gemacht ( Art. 9 Abs.1 S.2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus Haarbach gemäß Art. 9 Abs.1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs.3 GO) zur Einsichtnahme auf.

Haarbach, den 05.06.2019

Schulverband Haarbach

gez.  
Fritz Pflugbeil  
Schulverbandsvorsitzender